Bundesamt für Umwelt BAFU Abteilung Recht

Revisionen der Gewässerschutzverordnung

- 1. Etappe seit 1.1.2016 in Kraft und
 - 2. Etappe in der Vernehmlassung

VUR-Jahrestagung 16. Juni 2016



Quelle: https://i.ytimg.com

UNENDLICHE GESCHICHTE





Quelle: http://de.123rf.com



Quelle: http://de.cutcaster.com

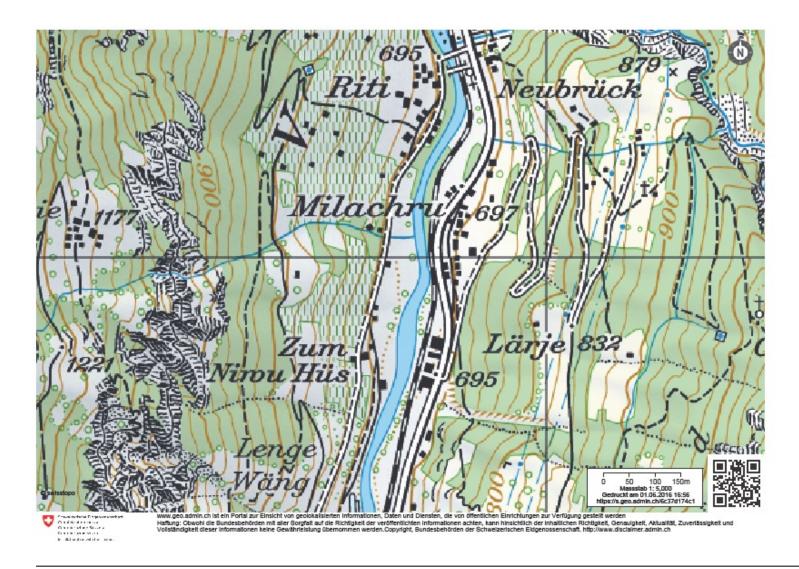


- Motion UREK-NR 12.3334 «Vollzug der Revitalisierung der Gewässer»
- Motion UREK-SR 15.3001 «Schaffung von Handlungsspielraum in der GSchV»
- 1. Etappe GSchV-Änderung
- Austauschplattform Gewässerraum der BPUK
- 2. Etappe GSchV-Änderung



- 2 neue Anlagetypen im Gewässerraum zulässig
- Bestandesschutz von Dauerkulturen
- Regelung Umgang mit ackerfähigem Kulturland







Art. 41c Abs. 1 Bst. b

¹ Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

b. land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen;

Q

1. Etappe Revision GSchV



Quelle: www.gr.ch



Art. 41c Abs. 1 Bst. c

¹ Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

c. standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen.

O





Art. 41c Abs. 2

² Anlagen sowie Dauerkulturen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a – c, e und g – i der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

vom 8. April 1992

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 19 der Verordnung vom 2. Oktober 1989 1) über die Raumplanung (RPV).

und den Bericht der Bundesämter für Raumplanung und Landwirtschaft zum Sachplan Fruchtfolgeflächen vom November 1991,

beschliesst:

Art. 1 Mindestumfang und Aufteilung auf die Kantone

¹Der Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen beträgt 438 560 ha.

² Die kantonalen Flächenanteile (Nettowerte) betragen min

			\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \
Kanton	Hektaren	Kanton	Hekt
Zürich	44 400	Schrauer in	8 9
Bern	94 000	Ap izell A. Rh.	79
Luzern	20	Ap zell I h	330
Uri	260	1.0.	12 500
Schwyz	`	aubünden	6 300
Obwalden	420	Aargau	40 000
Nidwalden	25	Thurgau	30 000
Glarus	200	Tessin	3 500
Zug	3 000	Waadt	75 800
Freiburg	35 900	Wallis	7 350
Solothurn	16 200	Neuenburg	6 700
Basel-Stadt	240	Genf	8 400
Basel-Landschaft	8 000	Jura	15 000

Art. 2 Aufträge an die Kantone

¹ Die Kantone Bern, Luzern, Freiburg, St. Gallen und Jura ergänzen ihre Erhebungen im Sinne des Berichtes der Bundesämter für Raumplanung und Landwirtschaft.

² Die Kantone ergreifen gemäss Artikel 20 RPV und nach Massgabe von Artikel 16 Absatz 2 RPV sowie gestützt auf die Hinweise im Bericht der Bundesäm-

1) SR 700.1

1992-85

Berenice Iten

1649

1650

Sachplan Fruchtfolgeflächen

ter für Raumplanung und Landwirtschaft die notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung des kantonalen Mindestumfanges an Fruchtfolgeflächen.

³ Die Kantone teilen dem Bundesamt für Raumplanung die Ergebnisse und die getroffenen Sicherungsmassnahmen im Rahmen der Berichterstattung (Art. 9 Abs. 1 und 20 Abs. 4 RPV) mit.

Art. 3 Aufträge an die Bundesbehörden.

¹ Die Bundesstellen achten bei der dan ang ih. Traus rksamen Tätigkeiten darauf, die Fruchtfolgefläste zu pnen.

² Wenn Bundesstelle ststellen, d. Aus ang ihrer raumwirksamen Tätigkeiten Fruchtfolg acher eans och werden ssen, so holen sie rechtzeitig die Stellungnahm gebundesa zu für Raumplanung ein.

³ Wort og ochtfolgeflagen durch rannwirksame Tätigkeiten, die ganz oder übt gegen u der Zust, igkeit des Bundes liegen, im Ausmass von mehr als ha rmin et, so teilen die Bundesstellen dies dem Eidgenössischen Justizand i zeide artement mit, bevor sie entscheiden; dabei legen sie gemäss Artitzel a.d. 3 RPV dar, weshalb die Interessenabwägung zuungunsten der Fruchtfolgeflächen ausgefallen ist.

⁴ Der kantonale Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen wird gemäss Artikel 19 Absatz 3 RPV angepasst.

Art. 4 Inkrafttreten

Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 8. April 1992 in Kraft.

8. April 1992 Im Namen des schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Felber
Der Bundeskanzler: Couchepin

5391



Art. 41c^{bis} Ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum ¹ Ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum ist von den Kantonen bei der Inventarisierung der Fruchtfolgeflächen nach Artikel 28 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 separat auszuweisen. Es kann weiterhin an den kantonalen Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen angerechnet werden. Liegt ein entsprechender Bundesratsbeschluss (Art. 5 GSchG) vor, so dürfen diese Flächen in Notlagen intensiv bewirtschaftet werden.

² Für ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum, das benötigt wird, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung umzusetzen, ist Ersatz zu leisten.

O

- Möglichkeit Anpassung Gewässerraumbreite an topographische Verhältnisse
- Verzicht auf Gewässerraum bei sehr kleinen Gewässern
- Nutzung von Baulücken im Gewässerraum auch ausserhalb dicht überbauter Gebiete zulässig
- Neuer Anlagetyp im Gewässerraum zulässig
- Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen
- Präzisierung Ersatz ackerfähiges Kulturland





Quelle: BAFU

Q

2. Etappe Revision GSchV

Art. 41a Abs. 4

- ⁴ Soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann die Breite des Gewässerraums angepasst werden:
- a. den baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten;
- b. den topographischen Verhältnissen in Gewässerabschnitten:
 - 1. in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt; und
 - 2. die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt.





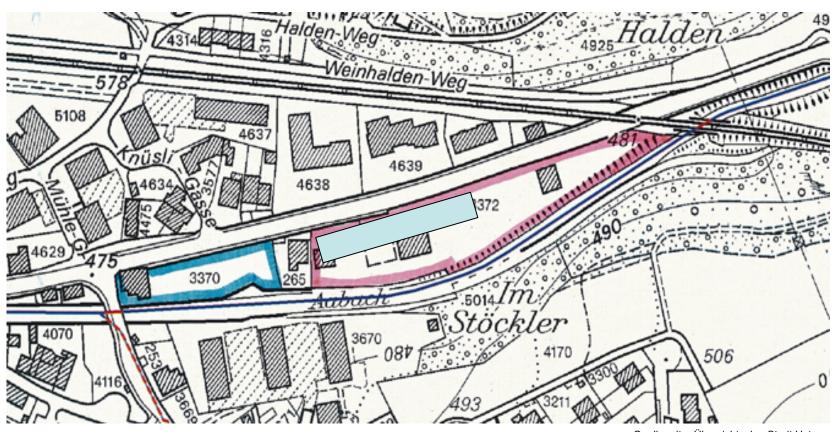
Quelle: Kt. AG



Art. 41*a* Abs. 5 Bst. d

- ⁵ Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:
- d. sehr klein ist.





Quelle: alter Übersichtsplan Stadt Uster



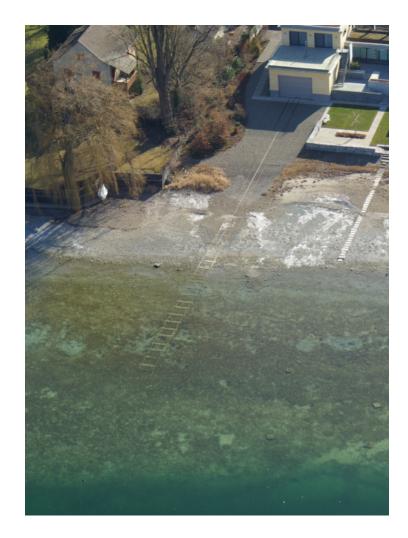
Art. 41c Abs. 1 Bst. abis

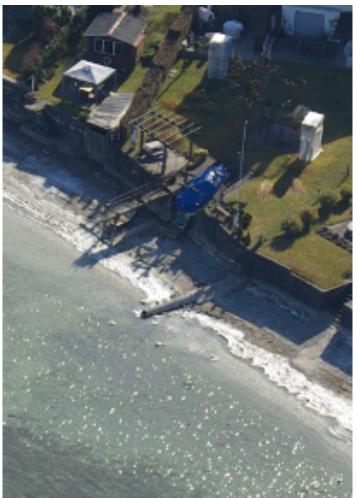
Anlagen bewilligen:

¹ Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender

a^{bis}. zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen;

0





Quelle: Kt. TG

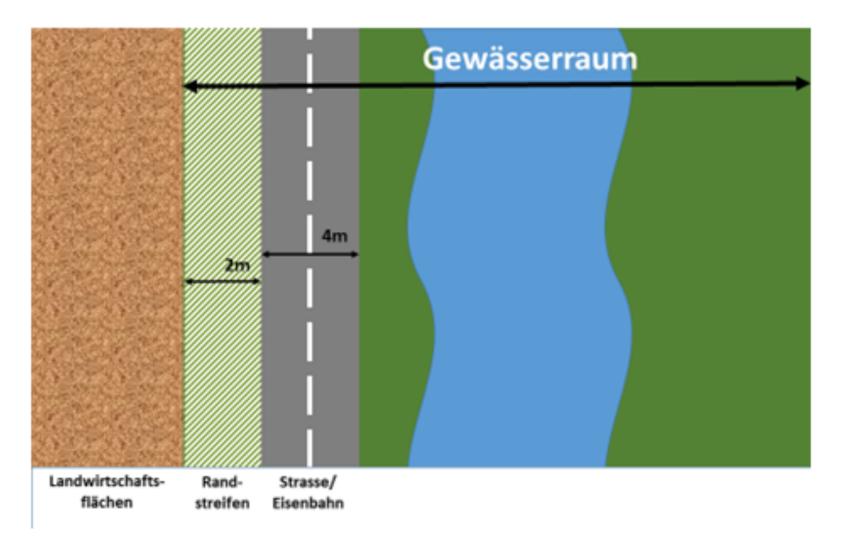


Art. 41c Abs. 1 Bst. d

¹ Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

d. der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen.







Art. 41c Abs. 4^{bis}

^{4bis} Reicht der Gewässerraum bei mindestens 4 m breiten Strassen mit Hartbelag oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig höchstens 2 m über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die kantonale Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach den Absätzen 3 und 4 bewilligen, wenn keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.



Art. $41c^{\text{bis}}$ Abs. 2

² Für ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum, das benötigt wird, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung umzusetzen, ist nach den Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgeflächen (Art. 29 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000) Ersatz zu leisten.



Was bringen die Revisionen?







Quelle: http://boerse.ard.de

